

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Was ändert sich bei Abschiebungen in den Sudan?

Anfrage des Abgeordneten Belit Onay (GRÜNE), eingegangen am 06.05.2019 - Drs. 18/3685
an die Staatskanzlei übersandt am 09.05.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 20.05.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der 12. Kalenderwoche dieses Jahres haben mehrere ausreisepflichtige sudanesisch Geflüchtete Vorladungen zu einer Anhörung vor einem Delegierten der Botschaft der Republik Sudan erhalten. Ziel dieser Anhörung war es laut Ladungsschreiben, zu prüfen, ob Passersatzpapiere ausgestellt werden können, die eine Abschiebung in den Sudan ermöglichen. Seit jüngerer Zeit stellt die sudanesisch Botschaft in Deutschland Passersatzpapiere aus, wodurch Abschiebungen in den Sudan leichter durchführbar sein könnten als in der Vergangenheit.

Mittlerweile sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Ausländerbehörden mit Verweis auf eine stattgefundene Anhörung vor dem sudanesischen Botschaftsdelegierten und der nun möglichen Ausstellung von Passersatzpapieren Duldungen entzogen und Beschäftigungserlaubnisse nicht erteilt wurden, da konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorlägen.

1. Welche Personengruppen kommen für die absehbare Zukunft für Abschiebungen aus Niedersachsen in den Sudan in Betracht?

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit geklärt sudanesischer Staatsangehörigkeit, die ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht nachgekommen sind, sind kraft Gesetzes zwingend abzuschicken, soweit keine individuellen Abschiebungshindernisse bestehen. Dies betrifft alle vollziehbar ausreisepflichtigen sudanesischen Staatsangehörigen, also keine definierte Gruppe aus diesem Personenkreis. Der Zeitpunkt für eine Aufenthaltsbeendigung wird terminiert, wenn dem Vollzug der Rückführung keine individuellen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Anzahl der Rückführungen in den Sudan, die in absehbarer Zeit durchgeführt werden können, ist von den Gegebenheiten jedes Einzelfalls abhängig. Die Zuständigkeit liegt bei den kommunalen Ausländerbehörden, die individuell-konkret den Einzelfall prüfen und entscheiden. Eine Prognose kann daher nicht erstellt werden.

2. Strebt die Landesregierung angesichts des Militärputsches und der weiteren Unsicherheit über die Entwicklung im Sudan einen Abschiebungsstopp in den Sudan an?

Nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG können die Länder u. a. aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird. Dies erfolgt grundsätzlich im Konsens mit anderen Ländern. Für einen längeren Zeitraum ist das Einvernehmen des BMI erforderlich. Grundlage für die Entscheidung über einen Abschiebungsstopp ist regelmäßig eine aktuelle Bewertung der asyl- und abschiebungsrelevanten Situation im Herkunftsland durch das Auswärtige Amt. Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen der Landesregierung liegen die Voraussetzungen für einen Abschiebungsstopp nicht vor. Die Landesregierung wird die aktuellen Entwicklungen zum Anlass nehmen und, insbesondere

auch mittels eines Antrages auf der bevorstehenden Innenministerkonferenz, eine Ad-hoc-Bewertung der Lage im Sudan von der Bundesregierung einfordern.

Soweit sudanesische Staatsangehörige im individuell-konkreten Fall Gründe für Abschiebungsverbote geltend machen wollen, haben sie die Möglichkeit, diese beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorzutragen.

3. Wird die Landesregierung die niedersächsischen Ausländerbehörden darauf hinweisen, dass Duldungen nicht entzogen und Beschäftigungserlaubnisse nicht verweigert werden dürfen, da Abschiebungen wegen der ungeklärten Lage im Sudan bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden können?

Bezüglich der zielstaatsbezogenen Aspekte wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Rückführungen in den Sudan können grundsätzlich vollzogen werden.

Die Ausländerbehörden entscheiden im konkreten Einzelfall über das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung einer Duldung sowie darüber, ob die Gründe nach § 60 a Abs. 6 AufenthG zur Versagung einer Beschäftigungserlaubnis erfüllt sind. Da Abschiebungen in den Sudan grundsätzlich möglich sind, prüfen die Ausländerbehörden in eigener Zuständigkeit.